

Landratsamt Rottal–Inn

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung**

**gem. § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO**

Landratsamt Rottal-Inn

- Straßenverkehrsbehörde -

Industriestr. 18

84347 Pfarrkirchen

Handwerker/Gewerbetreibende

Soziale Dienste/Arzt im Dienst

|  |  |
| --- | --- |
| **Antragsteller(in):** | |
| Name, Vorname: |  |
| Firma: |  |
| Wohnanschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.) / Firmensitz: |  |

**Ich/Wir beantrage(n) die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung:**

|  |  |
| --- | --- |
| Ort, Straße: |  |
| Zweck: |  |
| Kfz-Kennzeichen 1: |  |
| Kfz-Kennzeichen 2/3/4: |  |

an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot angeordnet ist (Zeichen 286, 290 StVO), zu parken,

im Bereich eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone (Zeichen 290 StVO) die zugelassene Parkdauer überschreiten,

an Stellen, die durch Zeichen 314 und 315 StVO gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,

auf Gehwegen zu parken,

an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung,

auf Parkplätzen für Bewohner (Zeichen 314, 315 StVO, mit Zusatzschild) zu parken,

in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern,

in Fußgängerbereichen zu parken (Zeichen 242 StVO), sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.

den Einsatz des Kraftfahrzeugs als Werkstattfahrzeug oder zum Transport von Werkzeug und Materialien oder auf Grund Eilbedürftigkeit zu benutzen,

zum Abstellen des Kraftfahrzeugs zwecks Durchführung der Betreuung.

|  |  |
| --- | --- |
| Ort, Datum | Unterschrift des Antragstellers: |

|  |  |
| --- | --- |
| **Stellungnahme der Stadtverwaltung/Gemeinde:** | |
| Ort, Datum | Unterschrift des Antragstellers: |

**Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:**

**Handwerker/Gewerbetreibende/Soziale Dienste:**

* Kopie des/der Fahrzeugscheine/s
* Kopie der Gewerbeanzeige
* Kopie der Handwerkskarte

Allgemeine Hinweise:

* Durch die Inanspruchnahme der Parkerleichterung dürfen Dritte weder gefährdet noch erheblich behindert werden. Auf Gehwegen muss stets eine vollständig nutzbare Durchgangsbreite von mindestens 1,5 m verbleiben. Parkplätze, die durch entsprechende Kennzeichnung für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung oder für Blinde (Zusatzzeichen 1020-11, 1044-10, 1044-11 und 1044-12 StVO oder Zusatzzeichen BY 14-04) reserviert sind, **dürfen nicht** benutzt werden.
* Auch das Halten oder Parken in mit Zeichen 283 oder Zeichen 299 gekennzeichneten Bereichen sowie gekennzeichneten Rettungswegen, Feuerwehrzufahrten oder Feuerwehranfahrtszonen (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 StVO) ist unzulässig.
* Die Ausnahmegenehmigung erstreckt sich **nicht** auf mobile Zeichen 286 (eingeschränktes Haltverbot), die aufgestellt werden, um bestimmte Verkehrsflächen für einen konkreten Zeitraum zur Durchführung von Bauarbeiten oder Veranstaltungen freizuhalten.
* Die Benutzung von Fußgängerbereichen ist auf die für den Lieferverkehr zugelassenen Zeiten sowie außerhalb dieser Zeiten auf Notfälle (bei Handwerkern z.B. Wasserrohrbruch) zu beschränken. Andernfalls muss das Fahrzeug den Fußgängerbereich auch dann verlassen, wenn die Arbeiten noch nicht beendet werden konnten.
* Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Inanspruchnahme der Parkerleichterungen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

**Für Handwerker und Handelsvertreter gilt; nicht aber für soz. Dienste:**  
Während des Parkens ist der Parkausweis und zusätzlich ein schriftlicher Hinweis (Arbeitsstättennachweis), wo und seit wann gearbeitet wird, stets gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.

* Der Missbrauch des Parkausweises und der Verstoß gegen Auflagen führen i.d.R. zum sofortigen Widerruf der Ausnahmegenehmigung.  
  Missbrauchsfälle sind z. B.:
  + Parken vor der eigenen Firma
  + Halten und Parken bei Zeichen 283 (absolutes Haltverbot)
  + Halten und Parken in mit Zeichen 299 (Grenzmarkierung für Halt- und Parkverbote) gekennzeichneten Bereichen
  + Halten oder Parken in Bereichen gekennzeichneter Rettungswege, Feuerwehrzufahrten oder Feuerwehranfahrtszonen (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 StVO)
  + Nutzung für private Zwecke.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter [www.rottal-inn.de/datenschutz](http://www.rottal-inn.de/datenschutz).